

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 226/95

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung,
Wiesbaden, Rheinstraße 6-8,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 1996 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y, die Richter Dr. B u r c h a r d t und K l ü g l e i n sowie den ehrenamtlichen Richter K i n g l e r und die ehrenamtliche Richterin H a a s e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 30. August 1995 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren, eine Berufskrankheit nach Nr 1101 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (Erkrankung durch Blei oder seine Verbindungen) festzustellen und ihm deswegen Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 28. April 1993 idF des Widerspruchsbescheides vom 19. August 1993; Urteile des Sozialgerichts vom 22. September 1994 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 30. August 1995). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, nach den übereinstimmenden medizinischen Beurteilungen sei ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der bestehenden Anämie des Klägers und einer evtl Bleiintoxikation in den Jahren bis 1982 auszuschließen. Ebenso wenig lasse sich die von einigen Ärzten diagnostizierte beginnende sensible Polyneuropathie, selbst wenn sie vorliegen sollte, nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die Bleiexposition bis zum Jahre 1982 zurückführen. Der zeitliche Zwischenraum zwischen der erstmaligen Diagnose einer derartigen Erkrankung und dem Ende der Bleiexposition sei dafür jedenfalls zu groß.

Mit der hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger eine Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), weil das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei.

Die Beschwerde ist unbegründet. Der vom Beschwerdeführer angegebene Zulassungsgrund liegt der Sache nach nicht vor.

Der für die Zulassung der Revision geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG - wie hier vom Beschwerdeführer gerügt - nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein solcher berücksichtigungsfähiger Beweisantrag liegt nach den rechtlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des LSG und nach Lage der Akten nicht vor.

Der Kläger hat zwar, wie sich insbesondere aus seinen in der Beschwerdebegründung angeführten Schriftsätzen vom 24. Juni, 7. Juli und 17. August 1995 ergibt, beantragt, Prof. Dr. O. W. als Sachverständigen nach § 109 SGG zu hören. Entgegen seiner Auffassung hat er jedoch nicht auch den Antrag gestellt, nach § 103 SGG von Amts wegen Prof. Dr. O. W. zum Sachverständigen zu bestellen.

Ein Beweisantrag nach § 109 SGG enthält nicht immer auch einen Beweisantrag nach § 103 SGG (BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; Beschluß des Senats vom 21. April 1995 - 2 BU 39/95 - mwN). Auch seinen in der Beschwerdebegründung in Bezug genommenen schriftsätzlichen Ausführungen ist neben dem Antrag nach § 109 SGG auf



Anhörung von Prof. Dr. O. W. kein entsprechender vom LSG zu berücksichtigender Antrag nach § 103 SGG, zumindest nicht mehr im Zeitpunkt der für die Entscheidung des LSG maßgebenden mündlichen Verhandlung vom 30. August 1995 zu entnehmen. Hiervon ist auch das LSG ausgegangen, indem es sowohl im Tatbestand als auch in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils nur den Antrag des Klägers nach § 109 SGG erwähnt und die Gründe für die Ablehnung dieses Beweisantrags erörtert. Das LSG hat unter dem 19. Juli 1995 dem Kläger mitgeteilt, daß nicht beabsichtigt sei, von Amts wegen eine weitere Beweiserhebung durchzuführen und daß deshalb von Amts wegen auch nicht Prof. Dr. O. W. zum Sachverständigen bestellt werde. Außerdem hat es den Kläger inhaltlich auf § 109 SGG hingewiesen. Daraufhin hat der Kläger im Schriftsatz vom 31. Juli 1995 ausgeführt, der Antrag nach § 109 SGG werde noch einmal gestellt und wiederholt. Dieses Recht stehe ihm zu und er möchte "unbedingt hiervon Gebrauch machen". Nach weiterem Hinweis des LSG vom 8. August 1995, daß Prof. Dr. O. W. als Pharmazeut nicht nach § 109 SGG zum Sachverständigen bestellt werden könne, hat der Kläger mit Schriftsatz vom 17. August 1995 erwidert, daß er seinen Antrag nach § 109 SGG aufrechterhalte. Bei dieser Sachlage ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß das LSG nur von einem Beweisantrag nach § 109 SGG ausgegangen ist. Das LSG hat damit auch nicht verfahrensfehlerhaft einen Beweisantrag des Klägers nach § 103 SGG übergangen.

Die weiteren Ausführungen und Rügen des Klägers betreffen im Kern die Beweiswürdigung durch das LSG. Dies kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen, weil § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG es ausschließt, die Nichtzulassungsbeschwerde auf Fehler der Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zu stützen.

Die Beschwerde war daher insgesamt als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

